



Recht – Steuer – Rentenversicherungspflicht

DR.MIGGE-SEMINARE®
Portastraße 41
D-32457 Porta Westfalica
Tel.: (+49) 0571-974-1975
Fax: (+49) 0571-974-1975
www.drmigge.de
office@drmigge.de

Recht – Sozialversicherung – Steuern – Versicherung – BfA

Die Tätigkeit als freiberufliche Trainer/in oder als Coach wirft eine Reihe von Fragen auf.

- Unter welchen Bedingungen wird meine Freiberuflichkeit anerkannt?
- Welche Steuerregeln muss ich beachten?
- Unter welchen Bedingungen bin ich rentenversicherungspflichtig?

Freiberuflichkeit: In der Regel ist Coaching ein freier Beruf; ebenso wie Psychotherapie oder psychologische Beratung. Sobald die Elemente Training oder Consulting darin enthalten sind, kann der Beruf von den Gewerbeämtern u.U. als gewerbesteuerpflichtig wahrgenommen werden (Folge: Gewerbesteuer). Oft können Sie jedoch hiergegen argumentieren, wenn der Schwerpunkt Ihrer „Consulting-Arbeit“ so konzipiert ist, dass dies einem freien Beruf entspricht.

„Freie Lehrer sind rentenversicherungspflichtig“: Die Rentenversicherungsträger stufen seit einigen Jahren zunehmend neben- und freiberufliche Dozenten, Fernkurstutoren, Trainer, Redner u.a. als Lehrer oder Personen mit „lehrender Tätigkeit“ ein. Folge: keine Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherung des Bundes (früher BfA) oder der jeweiligen Rentenversicherungsanstalt (Ihre alte oder eine, die sich für Zuständig erklärt), wie es sonst bei „freien Berufen“ üblich ist. Die Rentenversicherungsträger können viele Jahre rückwirkend (versehentlich) nicht gezahlte Renten- und Sozialversicherungsbeiträge von den betreffenden Personen zurückfordern. Dies kann und wird auch der Fall sein, wenn Sie sich anders abgesichert haben. D.h. auch eine private Rentenversicherung oder Geldanlage schützt Sie nicht vor der rückwirkenden Forderung der Rentenversicherungsträger. Bitte klären Sie mit Ihren Steuer- und Wirtschaftsberater (ggf. auch Sozialversicherungsexperten), welche Voraussetzungen für Sie persönlich gelten.

Steuern: Wenn Sie „nur“ in sehr geringfügigem Maße als Kleinst-Unternehmer tätig sind, sind Sie u.U. nicht Mehrwehrt/Umsatzsteuer pflichtig und müssen Ihre Tätigkeit nicht im Voraus anmelden. Dann würden Sie beispielsweise Ihre Mehreinnahmen mit dem Lohnsteuerjahresausgleich angeben und im Nachhinein mit dem Finanzamt verrechnen. Wenn Sie jedoch mehr als ca. 1000 Euro im Monat mit dieser Tätigkeit einnehmen, würde das Finanzamt von Ihnen



steuerliche Vorauszahlungen pro Quartal erwarten und auch den durchlaufenden Posten der Umsatzsteuer von Ihnen abverlangen. Als Kleinstunternehmer müssen Ihre Rechnungen ausweisen, dass Sie Kleinstunternehmer sind (!) und daher in der Rechnung keine Mehrwertsteuer erhoben wird. In jedem Falle sollten Sie aber Ihr Vorgehen im Voraus mit Ihrem Steuer- und Wirtschaftsberater abstimmen und sich hier beraten lassen, welche Regelungen für Ihren individuellen Fall gelten und wie Ihre Rechnungen und Ihre Buchführung gestaltet werden müssen.

Versicherung: Bitte sorgen Sie für einen Haftpflichtversicherungsschutz, der Ihre neue berufliche Tätigkeit angemessen absichert. Eine Privathaftpflichtversicherung deckt in der Regel die (auch nebenberufliche) Tätigkeit als Coach / Berater/in nicht ab. Lassen Sie sich von Ihrem Versicherungsmakler vor Ort beraten, welche Regelungen für Sie erforderlich sind. Prüfen Sie auch die Möglichkeit anderer Versicherungen (Zusatzrente, Krankenversicherung, Praxisausfall, Rechtsschutz). Solche weiteren Versicherungen können sinnvoll sein (müssen es aber nicht sein). In jedem Falle ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung aber zwingend erforderlich!

Rente: Grundsätzlich sind die meisten Arbeitnehmer/innen und auch Selbstständige rentenversicherungspflichtig. Hiervon kann man sich befreien lassen, wenn man Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk werden will oder wenn man die Voraussetzungen erfüllt, sich selbst angemessen zu versichern und einem freien Beruf angehört. Coaching kann u. U. als freier Beruf gelten, wenn darauf hingewiesen wird, dass es nicht lehrend ist, sondern eine psychologische Beratung außerhalb der Heilkunde ist (gemäß Psychotherapeutengesetz § 1) und damit adäquat der Psychotherapie *wie* ein freier Beruf gewertet werden kann. Bitte klären Sie die hier anfallenden Fragen zu Beginn Ihrer Tätigkeit (oder sogar noch vorher!) mit Ihrem Steuerberater, Ihrem Wirtschaftsberater, Ihrem Coach-Berufsverband, mit der Trainerversorgung e.V. (www.trainerversorgung.de) und Ihrer Rentenversicherung ab. Sowohl Ihre persönlichen Voraussetzungen als auch die komplexe Rechtslage erfordert es, dass Sie sich vor Ort kompetent beraten lassen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir das nicht tun können und dürfen.

Infos gibt es auch hier: <http://www.freie-berufe.de/Versicherungspflicht-fuer-Frei.316.0.html>
oder über www.freie-berufe.de

Besprechen Sie alle genannten Themen (und weitere) mit einem Experten vor Ort:

Sprechen Sie Ihre beruflichen Vorhaben (auch die nebenberuflichen) vor Ort intensiv mit Ihrem Steuer- und Wirtschaftsberater sowie mit einem unabhängigen Versicherungsmakler durch. Bitte verlassen Sie sich nicht auf Pauschalhinweise anderer Kolleginnen und Kollegen oder auf generelle Hinweise von Verbänden. Ihre individuellen Erfordernisse, Ihre Rechts-, Steuer- und Versorgungssituation müssen Sie in Zusammenarbeit mit einem (am besten lokalen) Steuer- und Wirtschaftsberater vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit klären. Dies können und dürfen wir Ihnen nicht abnehmen.

Stand: April 2009 – Alle Angaben ohne Gewähr!